Allgemeine Geschäftsbedingungen Terminal- und Servicevertrag RS PAYMENT, Inhaber Rüdiger Schink, Niederstraße 18, 47441 Moers, Stand 01.07.2024

Gegenstand der Bedingungen

1.1. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Vertrags-Unternehmen (VU) und RS PAYMENT, Niederstraße 18, 47441 Moers, Inhaber Rüdiger Schink, im Weiteren „RS PAYMENT" genannt
1.2. RS PAYMENT ist ein freier und unabhängiger Kaufmännischer Netzbetreiber. RS PAYMENT vermittelt die Teilnahme am POS-Service von Netzbetreibern, die die technischen Einrichtungen für den elektronischen Zahlungsverkehr bereitstellen. Bei der Auswahl des Netzbetreibers für das VU ist RS PAYMENT frei.
1.3. RS PAYMENT vermittelt auch die Finanzierung der erforderlichen Geräte oder vermietet oder verkauft diese selbst an das VU.
1.4. Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse und Leistungen von RS PAYMENT erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Terminal- und Service-AGB. Sie gelten nur, sofern das VU Unternehmer ist. (§ 24 Abs. 1 r. 1 AGBG)
1.5. Den Terminal- und Service-AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des VU gelten nicht für RS PAYMENT erteilte Aufträge oder mit RS PAYMENT getroffene Vereinbarungen bzw. begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn RS PAYMENT in Kenntnis der ihren Terminal- und Service-AGB entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des VU Leistungen an dieses vorbehaltlos erbringt.

2. Serviceleistungen und Leistungsumfang

2.1. RS PAYMENT schließt mit dem VU Verträge nach Maßgabe der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zur Teilnahme am electronic cash System" (Im Folgenden „Händlerbedingungen").
2.2. RS PAYMENT verpflichtet sich, für die Dauer des Terminal- und Servicevertrages die Gerätschaften des dem VU überlassenen Terminal-Systems bei Auftreten von Fehlfunktionen oder Störungen während der üblichen Geschäftszeiten wieder instand zu setzen, d.h. in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gerätschaften zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Darüber hinaus stellt die RS PAYMENT dem VU für die Dauer des Terminal-Vertrages zu den üblichen Geschäftszeiten einen Hotline-Service zur Verfügung, der dem VU in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet, sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet. Darüberhinausgehende Service-Leistungen, insbesondere außerhalb der bei RS PAYMENT üblichen Geschäftszeiten, sind gesondert vergütungspflichtig.
2.3. Die vorstehenden Verpflichtungen von RS PAYMENT bestehen jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt beschädigt werden, durch 1.) ein Verschulden des VU, 2.) durch einen Unfall, wie Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Naturkatastrophen oder höhere Gewalt, 3.) nicht vertragsgemäße Nutzung, 4.) Eingriffe in die installierten Gerätschaften durch Personen, die hierzu nicht von RS PAYMENT autorisiert sind, 5.) Missbrauch, Vandalismus, 6.) Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, 7.) außergewöhnliche Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).
2.4. Die Übertragung von Informationen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. bei Autorisierungen und Abrechnungen) setzt die Anbindung an einen Netzbetrieb voraus. RS PAYMENT vereinbart mit dem VU, EDV-Programme zur Nutzung von entsprechenden Geräten (Terminal-Hardware, Warenwirtschaftssystemen, elektronischen Kassen, und entsprechende Netzbetreiber-Dienstleistungen exklusiv bereitzustellen. Neben den ELV-Transaktionen können mit der RS PAYMENT-Software mit gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit entsprechenden Netzbetreibern Electronic-Cash und Geldkarten-Zahlungen und mit gesonderten Vereinbarungen mit Kreditkartenorganisationen auch Kreditkarten-zahlungen abgewickelt werden. RS PAYMENT bietet in diesem Rahmen seine Software und Dienstleistungen wie folgt an.
2.5. RS PAYMENT lädt speziell zu diesem Zwecke entwickelte und - was Kreditkartentransaktionen betrifft, von den zuständigen Autorisierungsstellen zugelassene Software exklusiv zur Nutzung.
2.6. Teile der an Transaktions- und Verwaltungsrechnern anfallenden Informationen werden von RS PAYMENT und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gespeichert, um Lastschriftdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (DTAUS-Verfahren) zu erstellen, Rücklastschriften und sonstige Reklamationen zu bearbeiten und Entgelte abzurechnen.
2.7. RS PAYMENT kann den Abrechnungsservice hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Kosten optimieren und dafür die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ändern. Die Modifizierungen werden dem VU rechtzeitig vorher angekündigt.
2.8. RS PAYMENT behält sich eine zeitweilige Beschränkung des Abrechnungsservice vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich insbesondere aufgrund technischer Änderungen an den Anlagen von RS PAYMENT oder seinen Erfüllungsgehilfen wie z.B. Netzbetreibern oder Kreditkartenprovidern (z.B. Verbesserung der Rechner, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung an andere Kommunikationsnetze etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.), die für einen vertragsgemäßen oder verbesserten Abrechnungsservice erforderlich sind, ergeben. Beschränkungen und Unterbrechungen können sich auch aus Gründen ergeben, die RS PAYMENT nicht zu vertreten hat. (z.B. aufgrund von technischen Änderungen an Magnetstreifen bzw. an dem EC-Chip, aufgrund neuer Verschlüsselungen, rechtlichen Zugangsbeschränkungen zu Daten auf der EC-Karte, Gesetzesänderungen (Kreditwesengesetz, Datenschutzgesetz etc.) sowie aufgrund von Streiks und Aussperrungen).
2.9. Für aufkommende Fragen und Probleme bezüglich Störungsmeldungen und sonstigen Rückfragen bezüglich des Abrechnungsservice stellt RS PAYMENT dem VU zu den üblichen Geschäftszeiten der RS PAYMENT einen Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
2.10. Änderungen der technischen Standards aufgrund behördlicher Auflagen oder auf nationaler oder internationaler Ebene, die durch die deutsche Kreditwirtschaft eingeführt werden und zu deren Umsetzung RS PAYMENT gezwungen ist, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von RS PAYMENT. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Nutzung des Zahlungsterminals ganz oder teilweise unmöglich wird. RS PAYMENT verpflichtet sich, die eventuelle Änderung des Standards dem VU rechtzeitig mitzuteilen. RS PAYMENT wird sich bemühen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dem VU die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Sollte dies nur durch den Austausch des Terminals möglich sein, verpflichtet sich RS PAYMENT dem VU ein die Standards erfüllendes Terminal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen solchen Austausch trägt das VU. Sollte es möglich sein, die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Softwareupdate zu gewährleisten, so wird sich RS PAYMENT bemühen, eine solche Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die eventuell für ein solches Softwareupdate anfallenden Kosten trägt das VU.
2.11. Gegen gesonderte Entgelte erbringt RS PAYMENT zusätzliche Leistungen (Software-Anpassungen in Terminalsystemen, Schulung von Kassenpersonal, Störungs-Identifikation und/oder -Beseitigung an den Leistungen der Kommunikationsanbieter, sonstige Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Statistiken), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VU und RS PAYMENT zu spezifizieren sind.
2.12. RS PAYMENT kann Teile der vertraglichen Vereinbarung, Zusatzvereinbarungen und ergänzende Dienstleistungen und Services, insbesondere Dienstleitungen Dritter einseitig kündigen und einstellen, wenn die Durchführung dieser Teilvereinbarungen durch Gründe, die nicht von RS PAYMENT oder der beteiligten Dritten zu vertreten sind, unzumutbar geworden sind. RS PAYMENT wird solche zusätzlichen Dienstleitungen sofort einstellen, wenn diese durch die durchführenden Dritten gegenüber RS PAYMENT oder dem VU gekündigt werden. Eine solche Teilkündigung berührt die übrigen Vereinbarungen des Vertrags nicht.

3. Clearing

3.1. Das Clearing der Umsätze erfolgt mit Ausnahme der 3.4 vorgesehenen Clearingarten im Wege des Direkten Clearings wie in Ziffer 3.2 definiert. Weder RS PAYMENT noch der technische Netzbetreiber NEXI bzw. PAYONE) kommen zu irgendeiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Geldbeträge.
3.2. Im direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom VU benannte Konto direkt vom Konto des Debitkarten-Inhabers. Hierbei erzeugt der Netzbetreiber aus den übertragenen Kassenschnitten Datensätze für den bargeldlosen Datenträgeraustausch. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze an dem auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft.
3.3. Voraussetzung für das direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des VU sowie die Kenntnis des Geldinstituts des VU von der Wahl dieses Auszahlungsverfahrens. Das VU hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Lastschriftvereinbarung mit kontoführendem Institut). Geschieht dies nicht, haftet RS PAYMENT gegenüber dem VU nicht wegen fehlgeleiteter, verworfener und/oder verspäteter Zahlungen.
3.4. Der Netzbetreiber (NEXI bzw. PAYONE) möchte den Kunden von RS PAYMENT ermöglichen, auch am Zentralen oder Dualen Clearing für Zahlungen mit Debitkarten teilzunehmen. Hierfür muss das VU mit der NEXI bzw. der PAYONE direkt eine Clearingvereinbarung auf der Basis der in Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXI für das zentrale Clearing" bzw. mit der PAYONE auf der Basis der Anlage „Besondere Bedingungen für die Erbringungen von Clearing-Leistung" beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zentrale Clearing abschließen. RS PAYMENT fungiert hierbei als Bote. Die Clearingvereinbarung kommt zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtlichen Anforderungen erfüllt sind und das VU durch die NEXI bzw. PAYONE für die Durchführung von Transaktionen über ihr offenes Treuhandkonto zugelassen worden ist.
Erklärung: Beim Dualen Clearing werden die girocard-Zahlungen im Lastschrift-Verfahren über Direktes Clearing eingereicht, die girocard-Zahlungen im ec-cash-Verfahren (PIN-basierend) über das Zentralkonto des Dienstleistungsrechenzentrums eingereicht. Das Dienstleistungsrechenzentrum wandelt die von den Terminals übertragenden girocard-Transaktionsdaten in Datensätze für den beleglosen Datenträgeraustausch um und übermittelt diese nach Eingang der Zahlungen an seine Hausbank zum Bankenclearing. Der Gegenwert der Transaktionen wird einem zentralen Clearingkonto beim Dienstleistungsrechenzentrum gutgeschrieben und von dort unter Beachtung der banküblichen Vorbehalte und Wertstellungen auf das Konto des VU (Vertragsunternehmen) überwiesen. Die Bankenkommunikation und die damit verbundene Gutschriftdauer bei girocard ist nicht Sache von RS Payment und kann von RS Payment nicht beeinflusst werden. RS Payment haftet nicht für die Überweisungswege zwischen den Banken.
3.5. RS PAYMENT ist als zuverlässiger Dritter und Vertragspartner der NEXI bzw. PAYONE oder gegenüber dem jeweilig beauftragten Kreditkarten-Acquirer verpflichtet, deren geldwäscherechtlichen Pflichten beim Abschluss von Clearing-Vereinbarungen mit ihren Kunden zu erfüllen.
a) Gemeinsam mit dem VU das Antragsformular Stammdatenerfassung und ggf. die Anlage Kontoauswahl für das Zentrale Clearing vollständig auszufüllen und insbesondere die Angaben zum Wirtschaftlich Berechtigten, zum Geschäftszweck (soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbezeichnung ergeben) bzw. zum Konto des Kunden einzuholen.
b) Sofern das VU eine natürliche Person ist, den Personalausweis oder Reisepass des Kunden zu kopieren oder einzuscannen.
c) Sofern das VU eine juristische Person ist, sind die aktuellen Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) zu erfüllen und die geforderten Unterlagen zu kopieren oder einzuscannen.
d) Die enthaltenen Angaben und Unterlagen über das VU unverzüglich im Rahmen des Netzwerkes von RS PAYMENT separat abzuspeichern und während der gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfristen der NEXI bzw. PAYONE zur Verfügung zu stellen. Die NEXI bzw. PAYONE wird diese Angaben lediglich zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nutzen.
e) Die Vorgaben aus den Geldwäsche-Anweisungen der NEXI bzw. PAYONE zu befolgen.
RS PAYMENT und NEXI bzw. PAYONE behalten sich vor, durch Stichproben die gewissenhafte Identifizierung der VUs zu überprüfen und, sofern erforderlich, weitergehende Nachweise oder Informationen nachzufordern. RS PAYMENT haftet nicht für die Sperrung eines VU durch die NEXI bzw. PAYONE, falls für diese an den durch das VU gemachten Angaben begründete Zweifel bestehen.
3.6. Soweit das VU das Lastschriftverfahren über das Zentrale Clearing abwickelt, erfolgen Bonitätsprüfungen durch RS PAYMENT. Die NEXI bzw. PAYONE behalten sich ihrerseits vor, im Rahmen von Stichproben die Bonität des VU zu prüfen und ggf. ein VU bei einer negativen SCHUFA- oder Kreditreform-Auskunft abzulehnen bzw. die Clearingvereinbarung bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des VU fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann das Auszahlungsverfahren für das betreffende VU von RS PAYMENT auf das Direkte Clearing umgestellt werden oder der gesamte Netzbetriebsvertrag fristlos gekündigt werden.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

3.1. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten.
Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des girocard-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
3.2. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzdaten werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsatzdaten ohne Online-Anfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.
3.3. Kreditkartenrouting
Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
3.4. Zwischenspeicherung
Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Daten für

- Die Erstellung von Umsatzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

3.5. Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft
Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU im Terminal- und Servicevertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Pflichten des VU

4.1. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung des Terminal-Systems notwendig sind, im Vertragsantrag zu vermerken.
4.2. Das VU verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gerätschaften pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. (Elektronik-Versicherung)
4.3. Das VU hat einen während der Vertragslaufzeit auftretenden Mangel an den Gerätschaften RS PAYMENT unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Macht ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften des Terminal-Systems geltend, hat das VU dies RS PAYMENT ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Solange das VU die Mängelanzeige RS PAYMENT gegenüber unterlässt, stehen dem VU gegenüber RS PAYMENT wegen des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Geräte keinerlei Rechte zu. Das VU ist zum Ersatz eines durch die unterlassene (rechtzeitige) Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.
4.4. Das VU stell am Aufstellort jeweils einen 230 V Stromanschluss und die jeweils zum Terminal passende und erforderliche Kommunikationseinrichtung zur Verfügung. Werden für GPRS-Terminals keine Mobilfunk-Karten mitbestellt, so stellt diese das VU selbst.
4.5. Bei Störungen des Telefonnetzes, der Stromversorgung oder der Nebenstellenanlage hat sich das VU an seinen jeweiligen Vertragspartner zu wenden.
4.6. Hat RS PAYMENT wegen einer solchen nicht die bereitgestellten Gerätschaften oder den Netzbetrieb betreffenden Störung bereits Serviceleistungen erbracht, ist das VU verpflichtet, die Leistungen von RS PAYMENT nach Aufwand zu bezahlen.
4.7. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung der im Terminal-Vertrag gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall einer Veräußerung des Unternehmens des VU, die Verpachtung seiner Betriebstätte oder eines Inhaberwechsels beim VU. Das VU ist verpflichtet, RS PAYMENT jeden Schaden, der RS PAYMENT aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht entsteht, zu ersetzen.
4.8. Bei Änderung der meldepflichtigen Stammdaten, insbesondere bei Wechsel der persönlich auftretenden Person(en) oder bei Ablauf der bereits eingereichten Ausweisdokumente sind entsprechende Identifikationsunterlagen einzureichen. Reicht das VU angeforderte Identifikationsunterlagen nicht fristgemäß ein, kann RS Payment den Account des VU ganz oder teilweise sperren, bis die Unterlagen vollständig eingereicht werden. Eine solche Sperrung kann auch vom Netzbetreiber (nexi/Payone) gefordert werden und muss von RS Payment unverzüglich umgesetzt werden.
Die Sperrgebühr beträgt in jedem Fall 19,90 € pro TID.
Eine begründete Sperrung berechtigt das VU nicht zur Kündigung des Terminal- und Servicevertrags, die laufenden Gebühren, insbesondere gebuchte Transaktionspakete, werden während der Sperrphase weiter berechnet. Zusätzlich wird ein Schadenersatz von 50% der bei Normalbetrieb zu erwartenden und über gebuchte Transaktionspakete hinausgehende Entgelte für Transaktionen und Serviceentgelte fällig. Hierzu wird ein Mittelwert ermittelt, gemessen an den letzten drei Kalendermonaten vor Sperrung. Transaktionspakete und sonstige optionale Leistungen sind während einer Sperrphase nicht kündbar oder änderbar.
4.9. Das VU ist verpflichtet, die Belege über vorgenommenen Datentransfer unabhängig von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für einen Zeitraum von mindestens 16 Monaten aufzubewahren. RS PAYMENT haftet nicht für Datenverluste, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufbewahrungspflicht nicht rekonstruierbar sind. Im Falle von technischen Störungen im Nexi- bzw. PAYONE-Netzwerk muss das VU der RS PAYMENT bzw. der NEXI bzw. PAYONE auf Anforderung Duplikate von Zahlungsquittungen zur Verfügung stellen.
4.10. Im Falle der Nutzung von SEPA-Lastschrift mit oder ohne Forderungsankaufgarantie verpflichtet sich das VU zu Nachweiszwecken bei Rücklastschriften, ausschließlich von RS Payment freigegebenes Belegpapier zu verwenden. Bei Missachtung können bei RS Payment entstehenden Kosten für Inkasso oder Zahlungsausfälle an das VU weitergegeben werden.
4.11. Das VU ist verpflichtet, zum Vertragsende die überlassenen/gemieteten Gerätschaften des Terminalsystems sorgfältig zu demontieren, zu verpacken und unter Übernahme der Versandkosten an RS PAYMENT innerhalb von 10 Tagen als versichertes Paket zurückzusenden. Geschieht dies nicht, ist RS PAYMENT berechtigt, vom VU Schadenersatz in Form einer Restwertberechnung zu verlangen. Dieser berechnet sich: [Einkaufswert des Terminals / Abschreibungsdauer 48 Monate * verbleibende Monate bis Abschreibungsende], beträgt aber mindestens [Einkaufswert des Terminals / Abschreibungsdauer 48 Monate * 12 Monate]. Sendet das VU die überlassenen Gerätschaften in erheblich verschlechterten, defekten oder verschmutzten Zustand zurück, ist RS PAYMENT berechtigt, dem VU nach Ermessen die Reparaturkosten bzw. eine Reinigungsgebühr von € 19,90 oder den Restwert des Terminals in Rechnung zu stellen.
4.12. Das VU ist verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals Folge zu leisten. Kommt es zu einem Geräteaustausch durch den technischen Dienst, so ist das VU verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann RS PAYMENT für das zurückzusendende Gerät eine Mietgebühr verlangen und nach einer angemessenen Frist den Restwert des nicht zurückgesandten Gerätes verlangen.
4.13. Das VU muss zum Zweck der Datenübermittlung die Tagesabschlussfunktion des Terminals mindestens innerhalb von sieben Tagen auslösen. Je nach Terminal wird diese Funktion als (Kassen-)Schnitt bzw. als Tagesabschluss gekennzeichnet (im Folgenden: „Kassenschnitt"). Die korrekte Übertragung wird anhand eines entsprechenden Belegausdrucks vom Terminal quittiert. Die Parteien sind sich einig, dass erst nach Durchführung eines Kassenschnittes die seit dem letzten Kassenschnitt (soweit ein solcher vorliegt) gespeicherten Umsatztransaktionen ausgeführt werden.
4.14. Das VU ist ferner verpflichtet, der RS PAYMENT bzw. der NEXI bzw. PAYONE über den Verdacht vorgelegter manipulierter Debitkarten oder sonstiger Manipulationen oder von Täuschungsversuchen sofort, möglichst noch vor Ausführung der betroffenen Transaktion, zu informieren.

5. Mängelgewährliste

5.1. Das VU hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, RS PAYMENT unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt das VU diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.
5.2. Soweit ein von RS PAYMENT zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RS PAYMENT nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist RS PAYMENT verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5.3. Ist RS PAYMENT zur Nachbesserung/Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RS PAYMENT zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Nachlieferung fehl, so ist das VU nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VU, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RS PAYMENT haftet deshalb nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

6. Zahlung

6.1. Die vom VU zu zahlende Terminal-Gebühr bei Mietverträgen ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, mithin jeweils zum 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den 1. Tag eines Kalendermonats, ist die Terminalgebühr anteilig für den Zeitraum bis zum ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats zu zahlen und am Tag des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei Leasingverträgen gelten die allgemeinen Leasingbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
6.2. Dem VU ist bekannt, dass zur Nutzung der von RS PAYMENT bereitgestellten Geräte durch einen eigenständigen Service-Provider entsprechende Software und Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Terminalgebühr ist auch dann fällig, wenn dem VU Software und Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, RS PAYMENT hat dies zu vertreten. Sollten der Terminalinbetriebnahme in den Räumen des VU Hindernisse entgegenstehen, die RS PAYMENT nicht zu vertreten hat, wie z.B. eine Störung oder ein Ausfall der Telefonanlage oder des Internets, so ist die Terminalgebühr sowie die Netzbetrieb-/Servicegebühr trotzdem ab dem Tag der ersten Auslieferung fällig. Für die Auslieferung der Gerätschaften auf dem Postweg gilt der dritte Arbeitstag nach Terminalversand als Vertragsbeginn, unabhängig vom Tag der tatsächlichen technischen Inbetriebnahme durch das VU.
6.3. Das VU verpflichtet sich, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu entrichten. Zu diesem Zweck ermächtigt es RS PAYMENT, den bei Vertragsabschluss von ihm unterzeichneten Abbuchungsauftrag für Lastschriften direkt an das als Zahlstelle fungierende Kreditinstitut weiterzuleiten und ermächtigt RS PAYMENT ferner, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin von seinem Konto abzubuchen.
6.4. Das VU ist verpflichtet, für den Fall, dass es dennoch zu Rücklastschriften kommt, an RS PAYMENT die bankseitig belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von € 5,00 pro Rücklastschrift zu erstatten. Kommt das VU mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist RS PAYMENT berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch RS PAYMENT der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
6.5. Im Falle von Rücklastschriften ist RS PAYMENT berechtigt, die Leistung sofort zu verweigern und bis zur endgültigen Zahlung aller ausstehenden Beträge inklusiver der entstandenen bankseitigen Rücklastschriftgebühren durch das VU den Netzbetrieb für die zur Verfügung gestellten Gerätschaften zu sperren. Dem VU wird dabei eine Sperrgebühr von € 19,90 pro TID berechnet.
6.6. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung RS PAYMENT mindestens 10 Tage vor der nächsten Fälligkeit der Terminal-Gebühren schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Änderung des Gutschriftkontos bei Zentralem Clearing erfolgt eine geldwäscherechtliche Prüfung. Hierfür erforderliche aktuelle Dokumente sind vom VU einzureichen.
6.7. Aufrechnungen seitens des VU mit von RS PAYMENT bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Des Weiteren ist das VU nicht berechtigt, seine ihm gegen RS PAYMENT zustehenden Forderungen und Rechte mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
6.8. RS PAYMENT zahlt dem VU eine ggf. gezahlte Kaution innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende zurück. Ein Anspruch des VU auf Verzinsung der Kaution besteht nicht.
6.9. Eigentumsvorbehalt: Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum von RS PAYMENT bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die RS PAYMENT im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
6.10. Im Falle des Abschlusses eines Tarifs ohne monatliche Terminalmiete und/oder Servicegebühr wird RS PAYMENT nach spätestens sechs Monaten Vertragslaufzeit eine Rentabilitätsprüfung vornehmen. Hat das VU einen durchschnittlichen Kartenumsatz von 4000,00 € monatlich nicht erreicht, so kann RS PAYMENT eine Gebühr von derzeit 125,00 € erheben. Diese Gebühr wird alle sechs Monate erneut fällig, wenn das genannte Umsatzziel wieder nicht erreicht wird. RS PAYMENT wird dem VU alternativ anbieten, den Vertrag umzuwandeln in einen Vertrag mit Terminal-Miete und Servicegebühr. Bei Annahme durch das VU wird die genannte Gebühr nicht fällig.

7. Gebührenrechnung

7.1. Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.
7.2. RS PAYMENT berechnet seine einmaligen und monatlichen Gebühren aus dem jeweils vereinbarten Terminal- und Servicevertrag.
7.3. Für die Durchführung des Abrechnungsservice, die Bereitstellung von Software zur Nutzung und die Bereitstellung von Datenübermittlungsanschlüssen, Rechnerzeiten und Datenleitungen berechnet RS PAYMENT nach Inanspruchnahme durch das VU monatliche Grundgebühren zzgl. mengenabhängiger Transaktionsgebühren, welche im Terminal- und Servicevertrag näher bezeichnet und definiert sind.
7.4. Die Abrechnungen von Leistungen von Kreditkartenorganisationen und deren Autorisierungsstellen sind nicht Sache von RS PAYMENT und werden direkt von jenen Organisationen als Vertragspartner des VU vorgenommen.
7.5. Die von RS PAYMENT erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt für die von RS PAYMENT erbrachten Leistungen ist mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von RS PAYMENT sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich vorzunehmen.
7.6. Die Transaktions-Abrechnung erfolgt pro Terminal-ID und Monat (TA = Transaktion) - Bei Bereitstellung des Terminals bis zum 14. eines Monats (Versand bzw. Installationsdatum) gelten die vereinbarten Staffelpreise und Transaktionspakete auch für den laufenden Monat. Bei Bereitstellung ab dem 15. eines Monats gilt der Transaktions-Basispreis (ab 1. TA) und die Transaktionspakete gelten erst ab dem ersten vollen Monat der Vertragslaufzeit.

8. Laufzeit und Vertragsdauer

8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages beträgt 24 Monate, sofern sie im Vertrag nicht anders vereinbart wird. Bei Aufgabe des Gewerbes des VU kann RS PAYMENT den Vertrag vorzeitig schließen, die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in jedem Fall 12 Monate. Voraussetzung für die vorzeitige Vertragsschließung ist, dass alle noch fälligen Rechnungen inkl. der Schlussrechnung, die nach dem Ende des letzten Vertragsmonats erstellt wird, ordnungsgemäß beglichen werden und dass das Terminal inkl. allem Zubehör wie Netzteile, SIM-Karten, Ladeschale, Lade- bzw. Netzwerkkabel innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsbeendigung in ordnungsgemäßem Zustand an RS Payment zurückgeben wird.
Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung durch das VU. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Terminalauslieferung, bzw. der Installation, aber spätestens am 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der Vertragsunterzeichnung durch das VU folgt, falls die Terminallieferung oder die Bereitstellung der Dienstleistung nicht aus einem durch RS PAYMENT zu vertretendem Grund später erfolgen. Die Laufzeit des Servicevertrages und die Mietlaufzeit beginnen am 1. des auf den Tag der Netzbetriebsbereitstellung bzw. Terminallieferung folgenden Monats. Für den Zeitraum zwischen Übernahme und Miet-/Leasingbeginn wird ein anteiliges Nutzungsentgelt berechnet.
8.2. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages verlängert sich jeweils um mindestens weitere sechs Monate und sind von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres - unter Wahrung der Schriftform - kündbar.
8.3. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist der Terminal- und Servicevertrag durch RS PAYMENT aus wichtigem Grund schriftlich kündbar. Ein wichtiger zur fristlosen Kündigung durch RS PAYMENT berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RS PAYMENT die Fortsetzung des Service-Vertrages aus vom VU zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das VU sich mit der Zahlung des monatlichen Entgelts an RS PAYMENT für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug befindet oder die entsprechenden von RS PAYMENT zu Lasten des VU eingereichten Lastschriften bei der Erstvorlage nicht eingelöst werden, wenn das VU seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des VU die Zwangsvollstreckung betrieben wird, das VU Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, dieses eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder Scheck- oder Wechselproteste gegen das VU ergangen sind.
8.4. Im Falle des vollständigen oder teilweisen, zufälligen, d.h. weder von RS PAYMENT noch vom VU zu vertretenden Untergangs der installierten Gerätschaften kann RS PAYMENT entweder neue Gerätschaften liefern, installieren und den Vertrag weiterführen oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
8.5. Die Vertragsparteien bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Terminal- und Servicevertrag verpflichtet.
8.6. Kündigt RS PAYMENT den Vertrag nach Ziffer 8.3. der Terminal- und Service-AGB, oder kündigt das VU den Terminal- und Servicevertrag vorzeitig, kann RS PAYMENT vom VU Ersatz des Schadens verlangen, der RS PAYMENT durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schadenersatz errechnet sich in Höhe der monatlichen Terminal-Mietgebühr für den Zeitraum zwischen der Kündigung des Terminal-Vertrages und dem frühestmöglichen Vertragsende bei ordentlicher Kündigung zuzüglich des Restwertes der von RS PAYMENT zur Verfügung gestellten Gerätschaften, falls diese nicht vom VU in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
Unbeschadet bleibt das Recht des VU, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
8.7 Sendet das VU das Terminal nach Vertragsabbruch/-beendigung nicht innerhalb von 10 Tagen an RS PAYMENT zurück, so gilt die unter 4.9. festgelegte Regelung zur Restwertberechnung. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Kündigung bereits von RS PAYMENT bestätigt wurde.
8.8. Ist im Terminal- und Servicevertrag im Rahmen einer Mietkauf-Vereinbarung eine Anzahlung auf die zur Verfügung gestellten Gerätschaften vereinbart worden, so besteht bei vorzeitiger Auflösung des Terminal- und Servicevertrages, gleich aus welchem Grunde, kein Anspruch des VU auf Erstattung oder Rückzahlung dieser Anzahlung.
8.9. Bei tatsächlich absolvierten und bezahlten Mietlaufzeiten unter 36 Monaten kann RS PAYMENT das gemietete Terminal nach eigenem Ermessen in einen neuwertigen Zustand versetzen oder versetzen lassen. Dies geschieht in der Regel durch einen Reparaturauftrag (Refurbish) beim Hersteller des Terminals. Die Kosten trägt das VU.
8.10. Die Bedingungen zur vorzeitigen Auflösung von Leasingverträgen sind nicht Sache von RS PAYMENT, sondern sind mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu verhandeln.
8.11. Die vom VU bei Beendigung des Terminal- und Servicevertrages in jedem Fall zu zahlende Abschaltgebühr beträgt € 19,90.

9. Haftung

9.1. Schadensansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen RS PAYMENT grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Schadensverursachung nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von RS PAYMENT beruht. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen von RS PAYMENT ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von RS PAYMENT auf den Ersatz typischer, von RS PAYMENT zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schäden. *Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, von der Haftung ausgeschlossen.*
9.2. RS PAYMENT haftet nicht für die Beschränkungen und Störungen im Bereich a) der Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsanbieter sowie b) der Autorisierungsstellen der Kreditwirtschaft und der Kreditkartenorganisationen.
8.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche des VU gegen RS PAYMENT – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Schadenverursachenden Ereignisses.
9.4. RS PAYMENT haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die auf ungeeignete, unsachgemäße, oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind
- Valuta-Verluste
- entgangenen Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

10. Besichtigung, Auskunftsermächtigung

10.1. RS PAYMENT ist berechtigt, die von ihm dem VU überlassenen Gerätschaften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfungszwecken zu besichtigen.
10.2. Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass RS PAYMENT im Zusammenhang mit der Aufnahme und Abwicklung dieses Terminal- und Servicevertrages Auskünfte über das VU bei Auskunfteien einholt.

11. Vertraulichkeit, Informations- Prüfungs- und Weisungsrechte

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig über die Dauer dieses Terminal-Vertrages hinaus, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Terminal-Vertrages, insbesondere die vereinbarten Konditionen, sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines jeden Vertragspartners, die dem jeweiligen anderen Vertragspartner anlässlich der Durchführung des Terminal-Vertrages bekannt werden.
11.2. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und etwaig anzuwendende Regeln des Bankgeheimnisses gewahrt bleiben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass auch Ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses einhalten.
11.3. Die NEXI bzw. PAYONE (technischer Netzbetreiber) speichert die Transaktionsdaten des VU in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften für Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr zum Zweck der Gebührenabrechnung, der Erstellung von Lastschriftendaten im Datenträgeraustauschverfahren, der Abrechnung des Disagios und zur Überprüfung von Reklamationen.
11.04. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die NEXI bzw. PAYONE erfolgt als Unterauftragnehmer von RS PAYMENT, die im Auftrag des VU diese Daten speichert und verarbeitet. – Nach Maßgabe der Auftragsdatenvereinbarung, § 12 dieser AGB.
11.05. Die Vertragspartner werden auch ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtung aus 11.1 bis 11.2 verpflichten.
11.06. Die NEXI bzw. PAYONE wird von der BaFin beaufsichtigt. RS PAYMENT wird der BaFin und anderen Aufsichtsbehörden und/oder von ihnen benannten Dritten ermöglichen, ihre Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten gegenüber der NEXI bzw. PAYONE auch im Hinblick auf die Aktivitäten und Prozesse von RS PAYMENT nach der zwischen NEXI bzw. PAYONE und RS PAYMENT bestehenden Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt auszuüben.

12. Auftragsdatenvereinbarung

12.1. Das VU (Auftraggeber) und RS PAYMENT (Auftragnehmer) haben einen Vertrag über Leistungen aus dem Bereich der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen dem Auftraggeber und den Karteninhabern geschlossen. Diese Auftragsdatenvereinbarung regelt die Pflichten des Auftragsnehmers und des Auftraggebers.
12.2. Gegenstand des Auftrags
Der Auftragnehmer erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zweck der Erfüllung des Vertrags.
12.2. Pflichten des Auftragnehmers
12.2.a) Der Auftragnehmer erhebt und verwendet die Daten nur nach den Vorgaben des Vertrags. Soweit der Vertrag oder das Gesetz ein Weisungsrecht des Auftraggebers vorsehen, ist der Auftragnehmer an diese Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen das BDSG verstößt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
12.2.b) Der Auftragnehmer gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wie im Anhang dargelegt. Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen in erforderlichem Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen.
12.2.c) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Dienstschutzbeauftragten des Auftragnehmers zur Verfügung.
12.2.d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis.
12.2.e) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufes, bei Datenschutzverstößen durch den Auftragnehmer oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag oder diese Anlage. Etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Einbringung eines entsprechenden Nachweises vom Auftragnehmer zu beseitigen.
12.2.f) Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Auftraggebers vor. Nach Vertragsbeendigung löscht der Auftragnehmer die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht zu Beweiszwecken in einem Rechtstreit benötigt werden.
12.2.g) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Vertragsbereich regelmäßig kontrollieren.
12.3. Verantwortlichkeit und Pflichten des Auftraggebers
12.3.a) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDGS und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Die gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten.
12.3.b) Die Pflicht zur Erfüllung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
12.3.c) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen
12.4. Rechte der Karteninhaber
12.4.a) Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
12.5. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers
12.5.a) Der Auftraggeber hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung.
b) Soweit eine Auftragskontrolle nicht möglich ist, kann sich der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit ohne Störung des Betriebsablaufes möglich, in den Betriebstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Das gleiche Recht steht der für die Aufsicht über den Auftraggeber zuständigen Datenschutzbehörde zu.
12.6. Subunternehmer
12.6.a) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der NEXI GmbH bzw. PAYONE als Subunternehmen berechtigt. Diese haben sich vertraglich den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterworfen. Dem Auftraggeber sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 zu.
12.6.b) NEXI bzw. PAYONE darf ihrerseits Subunternehmer zu den Bedingungen dieses § 7 einschalten.

12. Vereinbarung SIM-Karte

12.1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Teilnahme am Mobilfunkdienst für die POS-Terminals der Firma RS Payment, Inhaber Rüdiger Schink. Diese Leistung kann nur im Zusammenhang mit einem Terminal- und Servicevertrag für POS-Terminalsysteme genutzt werden. Mit dieser Bestimmung ermöglicht RS Payment dem oben genannten Vertragsunternehmen (VU) den Verbindungsaufbau in das Mobilfunknetz der T-Mobile Deutschland GmbH oder eines anderen Mobilfunkanbieters zur anschließenden Datenübermittlung zwischen dem POS-Terminalsystem und dem Dienstleistungsrechenzentrum von RS Payment.
12.2. Verbindungsaufbauten aus dem Ausland mit dem Dienstleistungsrechenzentrum der RS Payment richten sich nach den aktuellen Roaming-Preisen des Mobilfunkanbieters. Alle Preise (zzgl. MwSt.) basieren auf derzeit gültigen Tarifvereinbarungen mit Partnerunternehmen der RS Payment.
Änderungen sind vorbehalten und werden dem VU rechtzeitig schriftlich mitgeteilt)
12.3. Die Mobilfunkleistungen gelten ausschließlich zur Nutzung für die von RS Payment ausgelieferten bzw. zugelassenen Terminal-Systeme. Funktionen wie Telefonie oder SMS sind nicht zugelassen. Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunknetze (International Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich ist und mit RS Payment vereinbart wurde.
12.4. Die Nutzungsdauer ist nicht an eine bestimmte Laufzeit gebunden.
Das Vertragsunternehmen ist insbesondere verpflichtet, die ausgehändigte Mobilfunkkarte ausschließlich für den Betrieb des POS-Terminals zu verwenden und den Verlust bzw. das Abhandenkommen der Mobilfunkkarte unverzüglich über die Rufnummer 02841-6023060 oder per E-Mail an info@rs-payment.de unter Angabe seiner Terminal-ID und Kartennummer anzuzeigen. Dem VU ist es nicht gestattet, den von RS Payment überlassenen Mobilfunkanschluss Dritten zu überlassen. Kosten, die durch eine unbefugte Nutzung des Anschlusses entstanden sind, hat das VU zu tragen. Nach Ablauf des Terminal- und Servicevertrages ist die überlassene Mobilfunkkarte unverzüglich an RS Payment zurückzugeben. Für verlorene oder nicht zurückgegebene Mobilfunk-Karten wird den Vertragsunternehmen eine Sperr- und Wiederbeschaffungsgebühr von 29,90 € berechnet.

12. Sonstiges

12.1. RS PAYMENT ist berechtigt, die Bedingungen der Terminal- und Service-AGB zu ändern. Änderungen gelten als vom VU anerkannt, wenn es nach Mitteilung der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich RS PAYMENT gegenüber widerspricht. Hierauf wird RS PAYMENT bei einer Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
12.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
12.3. RS PAYMENT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
12.4. Das VU ist nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RS PAYMENT zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme der Anwendungsbereiche von § 354 a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
12.5. Beauftragt das VU RS Payment mit der Beschaffung einer Kreditkartenakzeptanz bei einem Kreditkarten-Acquirer und erbringt im Anschluss an diese Beauftragung nicht die geldwäscherechtlichen Bedingungen des jeweiligen Acquirers, kann RS Payment für den vergeblich erbrachten Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Auslagen eine Bearbeitungsgebühr von 69,00 € verlangen.
12.6. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Terminal- und Servicevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Terminal-Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Terminal- und Servicevertrag nebst Terminal- und Service-AGB findet deutsches Recht Anwendung.
13.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von RS PAYMENT sowie Zahlungen des VU ist Moers.
13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Terminal-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Moers oder nach Wahl von RS PAYMENT der allgemeine Gerichtsstand des VU. Dies gilt nur, sofern das VU Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft Händlerbedingungen (gültig ab dem 01.02.2021)

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft
Das Unternehmen ist berechtigt, am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das girocard-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen/girocard-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic-Cash System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz
An den girocard-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren.
Zahlungsdienstleister können diese Debitkarte als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgeben. Die Aktivierung der Kontaktlos-Funktion und damit einhergehend die Akzeptanz digitaler Karten ist optional. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an girocard-Terminals zu den im girocard-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des girocard-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an girocard-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im girocard-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen girocard-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers
Die Teilnahme des Unternehmens am girocard-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist es, die girocard-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in dem die girocard-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der girocard-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic cash Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln
Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des girocard-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder Anlass bezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung das OPT-Verfahren Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister
Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das girocard-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der girocard-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des girocard-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte
Für den Betrieb des girocard-Systems und die Genehmigung der girocard-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte erden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarung mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt. (z.B. möglicherweise die Angabe übereinen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).
Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Koto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten, und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter der Berücksichtigung der technischen Anforderung des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs
Das Unternehmen wird die girocard-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnte.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang
Zur Bezahlung an girocard-Terminals ist regelmäßig eine starke Authentifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann neben dem Einsatz der Debitkarte entweder durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder über ein anderes der zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleistervereinbarten Authentifizierungselemente erfolgen. Die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Nutzung der anderen vereinbarten Authentifizierungselemente darf nur durch den Karteninhaber erfolgen. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das girocard-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50€ auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Verwendung des anderen zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleistervereinbarten Authentifizierungselementes verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung
Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den girocard-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen
Der Einzug der girocard-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den girocard- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen
Das Unternehmen wird die Händlerjournale von girocard-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der girocard-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2, Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen
Das Unternehmen hat auf das girocard-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen
Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Händlers zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist der Händler an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Der Händler wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen
Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache
Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzung ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Stand 06/2016

Aktualisiert 07/2016

1. Zugelassene Karten
An den Terminals des girocard-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2.Betriebsanleitung
2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)
Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals
Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3. Girocard Logos
Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

Anhang

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG)

Nach der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG hat der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle); die Zutrittskontrolle ist räumlich zu verstehen;

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- verschlossene Türen bei Abwesenheit
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Zutrittskontrollsystem (z.B. Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte unter Beachtung von § 6c BDSG; Kontrollierte Schlüsselweitergabe
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Alarmanlage

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Verfahrensregelungen zur Kennwortvergabe (Mindestlänge, Sonderzeichen, regelmäßiger Wechsel des Kennwortes)
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemverwaltungsbefugnisse(-protokollierung)
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik

3. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen zur bedarfsorientierten Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung ergriffen:

- Berechtigungskonzept mit differenzierten Berechtigungen
- Identifizierung und Authentifizierung
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik
- Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken – Data Safes

4. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und das überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. (Weitergabekontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festlegung der zur elektronischen Übertragung berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises von elektronischen Daten
- Fernwartungskonzept
- Protokollierung von Weitergaben und Auswertungen der Protokolle

5. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. (Eingabeprotokolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme bezüglich aller wesentlichen Systemaktivitäten; datenschutzgerechte Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragnehmer für definierten Zeitraum

6. dafür Sorge zu tragen, personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Unterstützung von Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers
- Regelmäßige interne Kontrolle und Dokumentation des Auftragnehmers, dass Weisungen und Regelungen zur Auftragsdurchführung beachtet werden.

7. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. (Verfügbarkeitskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Backup-Verfahren (mit Festlegung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und –ort)
- Spiegelung von Festplatten
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Virenschutz
- Firewall

8. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Physikalische oder logische Trennung
- Trennung von Test und Produktion

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXI für das zentrale Clearing

II. Präambel
1. Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarten der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunden geregelt.
2. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der NEXI GmbH („NEXI“) entschieden. („zentrales Clearing“) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen NEXI und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“)

II. Vertragsabschluss
Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen der NEXI und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind und NEXI den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

III. Zentrales Clearing
Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben.
1. Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an NEXI unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich NEXI, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.
2. Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriften wird NEXI diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der NEXI bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geführt. NEXI wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. NEXI wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden., vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. NEXI hat den Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KNB-Kunden benannte Konto überwiesen.
3. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist NEXI berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von NEXI eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen
4. Die NEXI wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
5. Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
6. Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Er Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

IV. Bonitätsprüfung
1. NEXI ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsfähige dienen (sog. Harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten(sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann NEXI ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCUFA oder Creditreform einholen.
2. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf NEXI der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der NEXI, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.
3. NEXI ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

V. Pflichten des KNB-Kunden
1. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, NEXI alle gesetzlich geforderten Angaben und nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistung erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KNB-Kunden.
3. Der KNB-Kunde muss NEXI fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt NEXI, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

VI. Missbrauchsverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle
1. Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betrugs im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist NEXI zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich NEXI unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. NEXI wird die Umsätze wieder klären, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
2. Führen in einem Monat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die NEXI nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist NEXI zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist NEXI bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

VII. Verzug, Abrechnung
1. Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist NEXI berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens 10 Euro zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch NEXI der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
2. Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach, oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist NEXI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. NEXI ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der NEXI im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die NEXI und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die NEXI oder auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im Vorab zu. NEXI nimmt diese Zustimmung schon jetzt an.
4. Gegen Ansprüche der NEXI kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückhaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. NEXI ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen uns zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. NEXI ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.
7. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

VIII. Haftung
1. NEXI haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von NEXI auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der NEXI verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NEXI nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung von NEXI ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung ist, mit Ausnahme der auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistung.
4. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.
5. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von NEXI.
6. Vorstehendes gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.
7. Hat der KNB-Kunde durch eigenes, schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang NEXI und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

IX. Laufzeit und Kündigung
1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreibervertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde st verpflichtet, NEXI über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich n ach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
2. Unabhängig vom Bestand des Netzbetreibervertrages kann NEXI diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
3. das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. NEXI ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
4. Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch NEXI ist der KNB-Kunde verpflichtet, NEXI den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

X. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subunternehmen
1. NEXI ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsschluss zu. NEXI ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz
1. NEXI und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistung überlassen wurden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
2. NEXI weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. NEXI ist berechtigt, die Bestandsdaten des KNB-Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KNB-Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. NEXI wird dem KNB-Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. NEXI ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KNB-Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
3. Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweilige Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB sowie zwischen dem KNB und NEXI Bezug genommen.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
1. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der NEXI zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

XIII. Sonstiges
1. Änderungen und Veränderungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dieses ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. NEXI und der KNB-Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KNB-Kunden zu Änderungen dieses Vertrages nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde NEXI seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren bestimmunen verpflichten sich die Vertragspartner, zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

XIV. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister
1. Die NEXI GmbH, geschäftsansässig Ober der Röth 4, 65824 Schwalbach am Taunus, Telefonnummer 069-2443266362, Emailadresse: operating.netzbetrieb@Nexi-companies.com, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 4782. NEXI wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
2. NEXI erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.
3. Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren/§ 14 Unterlassungsklagengesetz)

Anlage Leistungsbeschreibung POS-Zahlungsvorgänge bei NEXI

1. Electronic Cash System

1.1. Bei Zahlungen im Electronic Cash System wird die verwendete Debitkarte durch den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft gegen eine Sperrdatei und die eingegebene PIN auf Validität geprüft sowie der Transaktionsumsatz dem verfügbaren betrag (Guthaben plus Dispokredit abzüglich vorgemerkter Abbuchungen) des Kontoinhabers gegenübergestellt. Bei positiver Prüfung erfolgt die Autorisierung des Umsatzes.
1.2. Die NEXI führt als Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr die erforderlichen Autorisierungs- bzw. Abfrageanfragen durch. Die NEXI und deren Erfüllungsgehilfen übermitteln die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Debitkarte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und übertragen das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei NEXI oder deren Erfüllungsgehilfen.

2. Elektronisches Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb

2.1. Bei Zahlungen im Elektronischen Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb werden aus der Debitkarte einzig die Kontonummer und die Bankleitzahl sowie die Kartennummer ausgelesen, durch die NEXI in Lastschriftdateien umgewandelt und an den zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft übermittelt.
2.2. Die NEXI erstellt hierfür aus den nicht stornierten und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des DTAUS-Verfahrens. Gemäß der Lastschriftdatei wird der Umsatz dem Konto des Karteninhabers belastet und entweder dem Treuhandkonto der NEXI (Zentrales Clearing) oder dem Geschäftskonto des RS PAYMENT-Kunden (Direktes Clearing) gutgeschrieben. Die Ausführung dieser Lastschrift erfolgt über das Kreditinstitut der NEXI Der Inhaber der Debitkarte erteilt durch Unterzeichnung des Belegs eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

3. Elektronisches Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb

3.1. Wählt das VU das Elektronische Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb, werden zusätzlich zu den für das elektronische Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb nötigen Schritten die eingesetzten Debitkarten online durch die NEXI gegen eine von der NEXI geführte Sperrdatei geprüft.
3.2. Die NEXI speichert die im Online-Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und die Umsätze in einer Datenbank. NEXI gibt dem VU einen Hinweis, wenn mit einer Debitkarte Lastschriften im Rahmen des Online-Lastschriftverfahrens zum Einzug gegeben worden sind, jedoch eine Lastschrift vom Konto des Karteninhabers nicht eingelöst und der Zahlungsbetrag noch nicht beglichen ist.
3.3. Mit einer positiv verlaufenden Abfrage wird bestätigt, dass die betroffene Debitkarte in der von der NEXI geführten Sperrdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstitutes oder seitens der NEXI abgegeben.

4. Einverständniserklärung von Karteninhabern

4.1. Die Übermittlung von Daten an Sperrdateien, die Speicherung von Daten in Sperrdateien sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzen jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Inhaber der Debitkarten voraus. Das VU ist deshalb verpflichtet, an den Terminals für elektronisches Lastschriftverfahren einen für den am Terminal stehenden Inhaber der Debitkarte deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden.

„Einwilligung in die Datenspeicherung bei Bezahlung im Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden Ihre Kontonummer, die Bankleitzahl Ihres Kreditinstitutes sowie der von Ihnen getätigte Umsatz über das Netz des technischen Netzbetreibers NEXI GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts. („NEXI") an Ihre Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen.

Ihre Karte wird im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens im Onlinebetrieb von NEXI geprüft auf Einträge in Sperrdateien der NEXI und Einträge in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso)

Verweigert Ihre Bank die Einlösung der Lastschrift oder widersprechen Sie dieser, werden Ihre vorstehenden Daten von NEXI bis zur Begleichung des Rechnungsbetrags und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von NEXI und Markant gespeichert. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung Ihrer Daten.

In den Sperrdateien gespeicherte Daten stehen anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung, wenn Sie Ihre Karte bei diesem Händler einsetzen. Dies kann dazu führen, dass Ihnen die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren in Onlinebetrieb verweigert wird."

4.2. Zusätzlich ist das VU verpflichtet, sich das Einverständnis der Inhaber der Debitkarte mit deren Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg bestätigen zu lassen.

„1. Elektronisches Lastschriftverfahren

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden meine Kontonummer, die Bankleitzahl meines Kreditinstitutes sowie der von mir getätigte Umsatz über und das Netz des technischen Netzbetreibers NEXI GmbH, Helfmannpark 7, D-65760 Eschborn. („NEXI") an meine Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen."

Ermächtigung zum Lastschrifteinzug

Ich ermächtige hiermit das umseitig genannte Unternehmen, den umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Ermächtigung zur Adressweitergabe

Ich weise mein Kreditinstitut, das durch meine umseitig angegebene Bankleitzahl bezeichnet ist, unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift dem umseitig genannten Unternehmen, oder der NEXI, auf Aufforderung meinen Namen und meine Adresse mitzuteilen, damit die Ansprüche gegen mich geltend gemacht werden können.

Einwilligung in Datenspeicherung und -weitergabe (§ 4a BDSG)

Ich willige ein, dass die NEXI meine Karte auf Einträge in der Sperrdatei der NEXI oder in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso) überprüft.

Für den Fall, dass meine Bank die Einlösung der Lastschrift verweigert oder ich dieser widerspreche, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten von der NEXI bis zur Begleichung des Rechnungsbetrages und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von NEXI und Markant gespeichert werden. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung meiner Daten.

Ich willige ein, dass in den Sperrdateien gespeicherte Daten anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung gestellt werden, wenn ich meine Karte bei diesem Händler im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb einsetze. Dies kann dazu führen, dass mir die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb verweigert wird.

_____
Unterschrift

5. Kreditkartenzahlungen

5.1. Bei Zahlung mit Kreditkarte realisiert de NEXI die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem des jeweiligen Kreditkartenunternehmens sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Anfrage an das Terminal. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei der NEXI oder deren Erfüllungsgehilfen.

Anlage Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen bei Payone GmbH

1. Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über Payone abgewickelt. Für die Durchführung des ZVD hat das Vertragsunternehmen (nachstehend „VU") ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister zu unterhalten. Änderungen das Zahlungskontos sowie der Anschrift des VU teilt das VU PAYONE unverzüglich mit.
Nach erfolgreicher Autorisierung erteilt das VU PAYONE den Auftrag, die Forderungen des VU im Lastschriftverfahren zum Einzug einzureichen. PAYONE oder eine von ihr beauftragte Stelle zieht die Forderungen des VU periodisch von den Konten der Karteninhaber ein und schreibt den Lastschriftbetrag dem Girokonto des VU unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts gut. Das VU tritt hiermit die jeweiligen Forderungen gegen den Karteninhaber n PAYONE ab. PAYONE nimmt die Abtretung an. Kann die Forderung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, ist PAYONE zur Rückabtretung berechtigt. Der Zahlungsverkehr im Rahmen der Kreditkartenabwicklung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
Erbringt PAYONE als Zahlungsdienstleister gegenüber dem VU einen Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (nachstehend „ZAG"), wird PAYONE im Hinblick auf Geldbeträge, die sie vom VU oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung des Zahlungsdienstes entgegengenommen hat, die Vorgaben des § 13 ZAG beachten und diese Geldbeträge z.B. auf ein offenes Treuhandkonto verbringen.

2. Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (auch „girocard"-System genannt) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingnungen)

Im Verhältnis zwischen dem VU und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingnungen zur Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingnungen) nebst technischem Anhang. Das VU hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Hierzu haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von PAYONE das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom VU zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von PAYONE einheitlich festzulegen. Dabei hat die PAYONE die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern PAYONE hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister PAYONE, diesen als Anteil für die Bemühungen von PAYONE einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss PAYONE den Banken hingegen ausgleichen.

3. Besondere Leistungen: Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst, oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Das elektronische Lastschriftverfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten dafür die Bedingungen des Bankvertrages zwischen VU und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften wieder zurückgegeben werden.

4. ELV mit Sperrdateiabfrage (LoGo)

Wird die Leistung ELV mit Sperrdateiabfrage vereinbart, gilt zusätzlich Folgendes:

a) Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen des Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Für die Sperrdateiabfrage erhält PAYONE die zur Abfrage notwendigen Informationen vom Terminal des VU und gibt diese an eine Abfragestelle weiter. PAYONE empfängt anschließend das Abfrageergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

b) Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Sperrdateiabfrage (LoGo) wird geprüft, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von PAYONE geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschrifteinzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt. Die anfallenden Entgelte für die Sperrdateiabfrage werden von PAYONE im Auftrag des VU an den Betreiber der Sperrdatei gezahlt. PAYONE übermittelt das Ergebnis an die Terminals bzw. Kassensoftware des VU. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von PAYONE geführten Sperrabfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens PAYONE abgegeben.

c) Sofern das VU das elektronische Lastschriftverfahren mit Sperrdateiabfrage nutzt, beauftragt das VU PAYONE, folgende Daten bei fehlgeschlagenen Lastschrifteinzügen in die Sperrdatei einzumelden: die Bankverbindung (Kontonummer, Kartenfolgenummer und Bankleitzahl) des Karteninhabers sowie den Sperrgrund (nachfolgend insgesamt „die Daten"). PAYONE wird die Löschung von Sperren und die Daten nach entsprechender Anweisung des VU unmittelbar veranlassen. Das VU verpflichtet sich, die Löschung der entsprechenden Daten und Sperren unverzüglich zu veranlassen, wenn ein referenzierbarer Eingang mindestens eines Teilbetrages auf dem Clearingkonto erfolgt ist. Das VU wird die Karteninhaber, die jeweils am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen, über die Einmeldung der Daten und die Löschung der Daten informieren.

5. Es gelten folgende weitere „Bedingnungen von PAYONE für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren"

a) Vertragsgegestand
Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist ein unterschriftbasiertes Zahlverfahren im elektronischen Zahlungsverkehr. Das ELV ermöglicht dem VU die Erstellung von Lastschriften für ihre Kunden an automatisierten Kassen (Terminals) mittels der im Magnetstreifen der Bankkundenkarte (auch „Zahlungskarte" genannt) gespeicherten Daten. Die Lastschriften werden dem kartenausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften besteht nicht.

b) Generelle Voraussetzungen
- Es dürfen nur Zahlungskarten von inländischen Kreditinstituten verwendet werden.
- Die Erteilung der Einzugsermächtigung vom Karteninhaber erfolgt durch Unterschrift; sie muss auf dem vom Terminal erstellten Lastschrifteinzugsauftrag mit dem entsprechenden Textaufdruck auf der Vorderseite oder Rückseite (je nach Terminaltyp) erfolgen. Der unterschriebene Beleg gilt als Nachweis für den erteilten Auftrag und ist vom VU zu verwahren.
- Das VU wird ausschließlich den Belegtext von PAYONE verwenden und dem Karteninhaber eine Kopie aushändigen. Nimmt das VU am Verfahren „elektronisches Lastschriftverfahren/LoGo" teil, wird es die „Kundeninformation" von PAYONE an deutlich sichtbarer Stelle im Kassenraum aushängen
- Das VU darf Kartenzahlungen, die im Rahmen des electronic cash-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens abrechnen.

c) Abwicklung der Lastschriften
Der Einzug der Lastschriften erfolgt gemäß Ziffer 1 „Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr".

d) Rücklastschriften
Werden Lastschriften von der Bank des Kareninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Karteninhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. PAYONE ist berechtigt, den Rücklastschriftbetrag sowie die enthaltenen Bankentgelte und ein Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift gemäß gültiger Preisliste vom Bankkonto (Konto der Umsatzgutschrift) des VU (Händler) einzuziehen.
Ist der der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, ist PAYONE berechtigt, Forderungen mit Umsatzgutschriften zu verrechnen.

e) Abrechnung der Dienstleitungen nach dieser Vereinbarung
PAYONE erhebt für das ZVD-Clearing kein eigenes Entgelt gegenüber dem VU. Mit Zahlung der Entgelte, die das VU an den kaufmännischen Netzbetreiber (Vertragspartner für Miet- und Servicevertrag) als Transaktionsentgelt für die Abwicklung der jeweiligen Transaktion über das ZVD-Clearing zu entrichten hat, ist die Dienstleistung von PAYONE gegenüber dem VU abgegolten. Die Abrechnung der Clearingdienstleistung durch PAYONE erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, zwischen PAYONE und dem kaufmännischen Netzbetreiber. Kommt der kaufmännische Netzbetreiber gegenüber PAYONE seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist PAYONE berechtigt, diese Leistungen direkt gegenüber dem VU abzurechnen.

f) Datenschutz, Geheimhaltung
(1) PAYONE ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und der ergänzenden schriftlichen Weisungen des VU zu verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Dokumente, Informationen und Daten betreffend den Geschäftsbetrieb der anderen Partei (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen"), die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht wurden, oder zur Kenntnis gelangt sind, während und nach der Laufzeit des Vertrags geheim zu halten. Die Parteien werden vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen und nur für Zwecke dieses Vertrags nutzen. Die Parteien werden jeweils zugunsten der anderen Vertragspartei diese Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die mit der Durchführung des Vertrags betraut sind, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus ihren Diensten, auferlegen.

(3) Nicht als vertraulich im Sinne dieses Vertrages gelten Informationen, die
- ohne Verstoß gegen Nr. 5 f) dieses Vertrags allgemein bekannt sind,
- von einem Dritten ohne Bruch einer ihn bindenden Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt worden sind oder
- kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn seitens der jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei die Verwendung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber ihren Vertragspartnern oder gegenüber Dritten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist oder die vertraulichen Informationen gegenüber den Kartenorganisationen offenzulegen sind.

(5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten über die Dauer dieses Vertrags für die Dauer von (3) Jahren hinaus.

g) Pfandrecht
(1) PAYONE und VU sind sich darüber einig, dass PAYONE ein Pfandrecht an den Sachen erwirbt, in dessen Besitz PAYONE im Rahmen der Durchführung der Dienstleistungen gelangt. PAYONE erwirbt ein Pfandrecht auch solchen Ansprüchen, die dem VU gegen PAYONE aus der Geschäftsbeziehung mit dem VU zustehen.

(2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die PAYONE aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem VU zustehen.

h) Haftung von PAYONE
(1) Bei Vorsatz, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorschriften. In den sonstigen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte des Netzbetreibers verursacht wurde.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf einen Betrag entsprechend zwanzig (20) Prozent der im vorangegangenen Jahr erhaltenen Gesamtvergütung (von der Berechnung der Gesamtvergütung ausgenommen sind die Entgelte der Kreditwirtschaft) für alle geschuldeten Netzbetreiberdienstleistungen je Kalenderjahr - im ersten Kalenderjahr der Vertragslaufzeit maximal auf EUR 25.000,00. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Datenverlust ist in jedem Fall auf den Aufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherheitskopien durch das VU entstanden wäre. Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

i) Vertragsdauer, Kündigung
(1) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten geschlossen (Festlaufzeit), danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden, frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Festlaufzeit. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform unter Ausschluss der Textform.

(2) Der Vertrag endet ohne Weiteres mit Beendigung des zwischen dem VU und dem kaufmännischen Netzbetreiber (Vertragspartner für den Miet- und Servicevertrag) bestehenden Vertragsverhältnisses.

6. Änderung der besonderen Bedingungen
PAYONE kann diese besonderen Bedingungen einschließlich der „Bedingungen von PAYONE für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren" ändern. Die Änderung bietet PAYONE dem VU mindestens sechs (6) Wochen, bevor sie in Kraft treten sollen, in Textform an (Änderungsmitteilung). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das VU seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird PAYONE das VU in der Änderungsmitteilung hinweisen.

Zusätzliche Bestimmungen für eFile von PAYONE

eFile – Das digitale Belegmanagement
Mit eFile, dem digitalen Belegmanagement von PAYONE, sparen Sie viel Zeit und Aufwand. Denn durch die elektronische Verarbeitung wird die Transaktion für den Händler endlich papierlos. Egal ob die Zahlung PIN-gestützt oder per Unterschrift erfolgt ist.

Mit unserer Lösung können Sie sich das mühsame (elektronische) Ablegen und Suchen von Händler- und System-belegen künftig sparen.

Das VU ist damit einverstanden, dass zur System-Anpassung eine Aktivierung bzw. unter Umständen ein Download durchgeführt wird.

Leistungsumfang
1.1 Als elektronische Belege gelten: jegliche Händlerbelege aus Kartenzahlungen, sowie Systembelege. Im elektronischen Belegmanagement werden bei Eingang der elektronischen Belege folgende Leistungen von PAYONE erbracht.
a) Annahme der elektronischen Händler- und Systembelege
b) Ablage der elektronischen Händler- und Systembelege
c) Auf Anfrage stellt PAYONE dem Unternehmen Händler- und Systembelege (in elektronischer Form) zur Verfügung.

1.2. Die Ablage der elektronischen Händlerbelege erfolgt nur für einen Zeitraum von 18 Monaten und ersetzt die gesetzlichen Archivierungspflichten des Händlers nicht.

Technische Voraussetzungen
Damit Händlerbelege entgegengenommen und weiterverarbeitet werden können, benötigt der Händler folgende Hardwarekomponente am Point of Sale: Ein Terminal, dass über die Funktionalität eFile verfügt (optional auch mit Touch-Display zur digitalen Unterschriftserfassung) und im Netzbetrieb von PAYONE für diese Funktionalität freigegeben wurde.

Mitwirkungspflichten des VU
Das VU wird nachfolgende Aufgaben und Mitwirkungspflichten erfüllen:
- die elektronischen Belege online an das elektronische Belegmanagement von PAYONE übermitteln.

Kommt das VU seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so ist die Haftung von PAYONE ausgeschlossen, wenn sie auf Grund dessen ihre Verpflichtungen gegenüber dem VU ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann. PAYONE übernimmt keinerlei Haftung bei Datenverlust (keine Übermittlung der elektronischen Belege an das elektronische Belegmanagement) aufgrund fehlerhafter Software oder defekter Hardware am Point of Sale.

AGB
Für diese Zusatzvereinbarung gelten im Übrigen die AGB der PAYONE für den POS-Netzbetrieb.

Datenverarbeitung
Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten im Übrigen die Bestimmungen der PAYONE Kundeninformation zum Datenschutz, welche dieser Zusatzvereinbarung beigelegt ist.

Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die bestehende Vereinbarung „**Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen bei Payone"** gemäß den vorstehenden Bedingungen und hat gegenüber Letzteren Vorrang. Diese Zusatzvereinbarung kann gegenüber den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen, auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Mit der Kündigung erlöschen zeitgleich die Zugriffsrechte des VU.

Mit der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung bestätigt das VU, die vorstehenden Bestimmungen vollständig gelesen zu haben, zu verstehen und zu akzeptieren. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen ist PAYONE berechtigt, diese Zusatzvereinbarung fristlos aufzulösen.

Bezüglich Leistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Zusatzvereinbarung geregelt werden, behalten sämtliche zwischen dem Partner und PAYONE bestehenden Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Bedingungen zum Forderungserwerb bei Teilnahme am Elektronischen Lastschriftverfahren „ELV“

Präambel
RS PAYMENT Inhaber Rüdiger Schink (RS PAYMENT) ist ein Anbieter elektronischer Kartenbezahlsysteme und erbringt auf Grundlage von mit Akzeptanzstellen (nachfolgend „**Händler**“ genannt) geschlossenen Kartenakzeptanzverträgen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen der **Händler** am sog. Point-of-Sale (nachfolgend „**POS**“ genannt). Diese **Händler** nutzen Zahlungsverkehrsgeräte, mit denen insbesondere Zahlungen mit girocards (nachfolgend „**Karten**“ genannt) im SEPA-konformen elektronischen Lastschrifteinzugsverfahren (nachfolgend „**ELV**“ genannt) abgewickelt werden können. Hierbei leisten die Kunden des **Händlers** ihre Zahlungen an den **Händler** im Rahmen des POS-Systems durch Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten zu Gunsten des **Händlers** unter Einbeziehung ihrer im Chip/ Magnetstreifen der Karte gespeicherten Bankverbindung. Die Kunden des **Händlers** erteilen ihre SEPA-Mandate entweder kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte (Opt-In) oder zusätzlich mit Unterschrift z.B. auf einem Sign-Pad oder auf dem Händlerbeleg.

Bei Zahlungen im ELV gibt es keine Zahlungsgarantie des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Diese Zahlungen sind folglich mit einem Ausfallrisiko behaftet, wenn der Zahlungsbetrag nicht eingelöst werden kann bzw. wegen eines Widerspruchs des Karten-/ Kontoinhabers gegen die Lastschrift zurückgebucht wird (nachfolgend „**Rücklastschrift**“ genannt).

Auf Wunsch gibt die **RS PAYMENT** daher interessierten **Händlern** bei Zahlungen im ELV eine Zahlungsgarantie für ihre Forderungen gegen die jeweiligen Karteninhaber. Damit können die **Händler** zur Minimierung des Ausfallrisikos mit der **RS PAYMENT** einen zusätzlichen Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften schließen.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Forderungserwerb

(1) **RS PAYMENT** verpflichtet sich, alle nach dem Laufzeitbeginn dieses Vertrages (§ 7 (1)) entstehenden Forderungen des **Händlers**, die im Rahmen des in der Präambel dargestellten, für den **Händler** durchgeführten ELV nach der ersten Lastschriftvorlage nicht eingezogen werden konnten, zu erwerben, sofern

a) die vorgelegte Karte von einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland ausgegeben und vom Inhaber unterschrieben wurde und zeitlich gültig ist, und
b) das Terminal, an dem die Zahlung erfolgt, im **RS PAYMENT**-Netzbetrieb freigeschaltet sowie die Lastschrifttransaktionsabwicklung und Autorisierung über die **RS PAYMENT** als technischer Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgt ist, und
c) die Lastschrifttransaktion nur durch das Auslesen des Chips bzw. des Magnetstreifens der Karte entstanden ist, und
d) die Forderung aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr des **Händlers** resultiert, und
e) der **Händler** die Datenübertragung per Tagesabschlussfunktion des Terminals („Kassenschnitt“) mindestens einmal täglich durchgeführt hat, und
f) vor Initialisierung des jeweiligen Zahlungsdialogs über das **RS PAYMENT**-Datennetz eine Online-Abfrage der eingestellten und gepflegten Sperrdatei mit einem für die verwendete Karte positiven Ergebnis (kein Eintrag in Sperrdatei) durchgeführt wurde, und
g) von diesem Terminal ein ELV-Beleg in doppelter Ausfertigung erstellt wurde, der die Kartennummer, den Gültigkeitszeitraum, die Firma und Anschrift des **Händlers**, die Terminal-ID, das Transaktionsdatum, die Transaktionsuhrzeit und den der Transaktion zugrunde liegenden Bruttobetrag vollständig lesbar erfasst, und der Händlerbeleg - sofern es eine Unterschrift z.B. auf einem Sign-Pad oder auf einem Händlerbeleg gibt - zusätzlich die Ermächtigung des Karteninhabers zur Adressweitergabe im Fall der Nichteinlösung oder des Widerspruches vollständig lesbar erfasst, und
h) der Karteninhaber den ELV-Beleg im Beisein (eines Mitarbeiters) des **Händlers** mit der auf der Karte abgebildeten Unterschrift unterzeichnet hat, was durch Inaugenscheinnahme seitens des **Händlers** geprüft wurde, sofern die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates nicht nur kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte erfolgt ist, und
i) der **Händler** bei Zweifeln, ob die Unterschrift des Karteninhabers auf dem ELV-Beleg mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt, vom Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt, die Identität des Karteninhabers überprüft und die Registrierungsnummer des Lichtbildausweises sowie Name und Anschrift des Karteninhabers auf dem ELV-Beleg notiert hat, sofern die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates nicht nur kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte erfolgt ist.

(2) Forderungen sind vom Erwerb ausgeschlossen,

wenn

a) die Forderung aus der Auszahlung von Bargeld oder dem Verkauf von Gutscheinen oder Prepaid-Karten resultiert, oder
b) die vorgelegte Karte offensichtlich manipuliert wurde, oder
c) innerhalb eines Tages mit derselben Karte bereits eine Online-Sperrdatei-Abfrage mit negativem Ergebnis (Eintrag in Sperrdatei) erfolgte, oder
d) eine Rücklastschrift wegen Widerspruchs des Karteninhabers vorliegt, die nach Klärung des Widerspruchssachverhaltes zu Lasten des **Händlers** geht, oder
e) die **RS PAYMENT** den vom Karteninhaber unterschriebenen ELV-Beleg im Original (sofern die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates nicht nur kontaktlos per NFC-Technologie durch bloßes Tappen der Karte erfolgt ist) nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Rücklastschriftdatum bzw. - bei Umleitung der Rücklastschriften auf ein separates Retourenkonto bzw. bei vorliegendem EBICS-Zugang zum Konto des **Händlers** – ab dem Datum der Benachrichtigung von der Rücklastschrift erhält, oder
f) - nur bei fehlender Umleitung der Rücklastschriften auf ein separates Retourenkonto bzw. bei fehlendem EBICS-Zugang zum Konto des **Händlers** die **RS PAYMENT** den Rücklastschriftbeleg des Kreditinstituts nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Rücklastschriftdatum erhält.

§ 2 Forderungsrisiko

Die **Rüdiger Schink | RS PAYMENT** trägt für alle vom **Händler** zur Einziehung übernommenen Forderungen, bei denen die Zahlungen unter den Voraussetzungen von § 1 (1) erfolgten und die nicht gemäß § 1 (2) vom Erwerb ausgeschlossen sind, das Risiko des Zahlungsausfalls bzw. der Zahlungsunfähigkeit der Karteninhaber (Delkredere).

§ 3 Kaufpreis

(1) Sofern die **RS PAYMENT** zum Erwerb der Forderung verpflichtet ist, zahlt die **RS PAYMENT** an den **Händler** einen Kaufpreis in Höhe des Nominalwertes des Zahlungsbetrages einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zuzüglich der aufgrund der Rücklastschrift entstandenen Gebühren der Kreditinstitute bis zu einer Höhe von maximal 4,50 EUR.

(2) Sofern mit **RS PAYMENT** und den beteiligten Kreditinstituten eine Vereinbarung über die Umleitung von Rücklastschriften auf ein Retouren-Bankkonto geschlossen wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises durch die direkte Buchung der Rücklastschrift aus der Lastschrifttransaktion auf einem separaten Retouren-Bankkonto. **RS PAYMENT** wird umgehend prüfen, ob bei der zurückbelasteten Transaktion eines der Ausschlusskriterien gemäß § 1 (2) greift oder eine der in § 1 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist; bei positivem Prüfungsergebnis wird die **RS PAYMENT** vom **Händler** die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

(3) Sofern mit der **RS PAYMENT** und den beteiligten Kreditinstituten keine Vereinbarung über die Umleitung von Rücklastschriften geschlossen wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises von der **RS PAYMENT** durch Überweisung auf das Konto des **Händlers**, sofern keines der Ausschlusskriterien gemäß § 1 (2) greift und die in § 1 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Forderungsübergang

(1) Der **Händler** tritt Forderungen, bei denen die Zahlungen unter den Voraussetzungen von § 1 (1) erfolgten und die nicht gemäß § 1 (2) vom Erwerb ausgeschlossen sind, an die **RS PAYMENT** ab. Die **RS PAYMENT** nimmt die Abtretung an.

(2) Der **Händler** verpflichtet sich, der **Rüdiger Schink | RS PAYMENT** auf deren Verlangen jeweils unverzüglich eine Urkunde über die Abtretung jeder einzelnen abgetretenen Forderung auszustellen (vgl. § 410 BGB).

(3) Die **RS PAYMENT** ist berechtigt, die erworbene Forderung abzutreten und das weitere Inkasso durch einen Dritten erbringen zu lassen.

§ 5 Vergütung

Die **RS PAYMENT** erhält vom **Händler** für den Erwerb der Forderungen eine pauschale Vergütung in Höhe von
X,XX % (siehe Terminal- und Servicevertrag) der gesamten im Vormonat über **RS PAYMENT** per ELV autorisierten Lastschriftumsätze des **Händlers** und
X,XX € (siehe Terminal- und Servicevertrag) pro Sperrlistenabfrage gegen das HIT-Autorisierungssystem. (siehe Terminal- und Servicevertrag)

Diese Vergütung wird dem **Händler** monatlich für alle im Vormonat autorisierten Lastschriftumsätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung des Händlers

(1) Über Reklamationen des Karteninhabers gegenüber dem **Händler** hat der **Händler** mit dem Karteninhaber unmittelbar eine Klärung herbeizuführen und der **RS PAYMENT** hierüber zu informieren, sofern dies für die Bearbeitung der zugehörigen Rücklastschrift von Bedeutung ist.

(2) Der **Händler** haftet der **RS PAYMENT** für Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der an die **RS PAYMENT** verkauften und abgetretenen Forderungen bis zu deren Erfüllung. Der **Händler** haftet weiter dafür, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Vereinbarungen mit dem Karteninhaber oder durch Anfechtung, Aufrechnung, Widerruf oder Rücktritt zum Erlöschen gebracht werden.

(3) Sofern einer der in Absatz (2) genannten Haftungsfälle eintritt, ist die **RS PAYMENT** berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte von dem jeweiligen Forderungskaufvertrag zurücktreten und vom **Händler** Rückzahlung des Kaufpreises oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Gegenzug tritt die **RS PAYMENT** die angekaufte Forderung, soweit diese noch besteht, an den **Händler** ab. Der **Händler** nimmt diese Abtretung an.

(4) Zahlungseingänge auf an die **RS PAYMENT** verkaufte und abgetretene Forderungen beim **Händler** oder auf von diesen unterhaltenen Konten nimmt der **Händler** als Treuhänder für die **RS PAYMENT** entgegen und leitet sie unverzüglich mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen an die **RS PAYMENT** weiter.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des der Vertragsunterzeichnung nachfolgenden Kalendermonats. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde wird dadurch nicht berührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Sämtliche Forderungen, bei denen die Rücklastschrift vor dem Laufzeitende des Vertrages über den Forderungsankauf entstanden ist und hinsichtlich derer nach diesem Vertrag eine Ankaufspflicht der **RS PAYMENT** besteht, hat die **RS PAYMENT** anzukaufen, unabhängig davon, ob der Erwerb der Forderungen noch vor oder erst nach dem Laufzeitende des Vertrages erfolgen kann. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde entfällt jedoch diese Ankaufspflicht.

(4) Stellt die **RS PAYMENT** aufgrund eines unerwartet hohen Rücklastschriftaufkommens das Clearing-Verfahren oder auf das electronic cash- System um, so endet der Vertrag über den Forderungsankauf ab diesem Zeitpunkt.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Verbindlichkeiten sowie Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Norderstedt.

§ 9 Schriftform, Teilnichtigkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung gelten, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht und/oder ihm am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

Regelung zur Abwicklung von Geräteaustauschen durch den technischen Dienst

RS PAYMENT stellt Ihnen für die Dauer des Terminal-Vertrages einen Hotline-Service zur Verfügung, der Ihnen in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet, sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet.
Sie sind verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals zu folgen. Kommt es zu einem Geräteaustausch durch den technischen Dienst, so sind Sie verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken.
Jedem Austauschterminal liegt ein Rückschein bei. Die Rücksendung ist für Sie - abhängig vom gewählten Tarif - kostenlos. Eine Anleitung zur Beauftragung entnehmen Sie bitte dem Lieferschein des Austauschgerätes.

Für nicht fristgerecht zurückgesandte Geräte wird Ihnen eine Mietgebühr berechnet, bis die betreffenden Geräte wieder zurückgeschickt werden.
Für Terminals, die in sehr schlechtem Zustand eingesandt werden, kann eine Reinigungs- bzw. Wiederaufarbeitungsgebühr erhoben oder bei Totalschaden auch der Restwert berechnet werden. Die Reinigung und pflegliche Behandlung der Terminals obliegt den Benutzern. Dies gilt auch für Kaufgeräte, da diese bei einem Austausch wieder in den Kreislauf gelangen.
Bei Kunden, die schon mehrere Terminals aufbewahren, kann der Service-Mitarbeiter einen weiteren Austausch verweigern, bis die Altgeräte eingeschickt wurden oder einen weiteren Austausch kostenpflichtig zur Verfügung stellen.

Ausgenommen vom kostenfreien Austausch sind Akkus und andere Verschleißteile wie z.B. Anschlusskabel, Netzteile, Abdeckungen und Andruckrollen.

Wir haften nicht:

Bei Missbrauch, Vandalismus, Naturkatastrophen oder höherer Gewalt.
Bei Veränderungen durch nicht von NEXI bzw. PAYONE freigegebene Software, unbefugte Eingriffe, Fehlbedienung, falsche Installation, oder sonst nicht von der NEXI bzw. PAYONE genehmigter Modifikation.
Bei Missachtung von Anweisungen der mitgelieferten Dokumentation.
Bei Inkompatibilität und oder der daraus resultierenden Fehlfunktionen mit den Komponenten, deren Einsatz durch die NEXI bzw. PAYONE nicht freigegebenen wurde.
Bei Defekten, die durch externe Vorrichtungen verursacht wurden.
Bei jeglichen Defekten an Systemen, deren originale Seriennummer geändert oder entfernt wurde.
Bei Mängeln durch unsachgemäße Benutzung, fehlerhafte Wartung oder falsche Reparatur durch Dritte.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch in den AGB unter „2. Serviceleistung und Leistungsumfang“ und unter „3. Pflichten des VU“.